Für Eigenversorger droht EEG-Umlage

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. **Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz** beantwortet in jedem Heft aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal stehen rechtliche Veränderungen im Jahr 2018 im Fokus.

1

EEG-Umlage bei Bestandseigenversorgern zum 1. Januar 2018.

Sofern Sie Eigenversorger sind und planen, Ihre bislang von der EEG-Umlage befreite Bestandsanlage zu modernisieren, sollten Sie diese Regelung kennen und im Blick behalten: Nach § 61e EEG 2017 kann seit dem 1. Januar 2018 in solchen Fällen die EEG-Umlage anfallen! Im Falle einer ab dem 1. Januar 2018 vorgenommenen Erweiterung der installierten Leistung entfällt der Bestandsschutz für die Energieanlage vollständig und die EEG-Umlage ist stets in voller Höhe zu zahlen. Dies ist eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage, wonach eine Leistungserhöhung um bis zu 30 Prozent zulässig war. Werden Bestandsanlagen erneuert oder ersetzt, ohne dass sich die installierte Leistung erhöht, gilt Folgendes: Die Eigenversorgung wird im Regelfall mit 20 Prozent der EEG-Umlage belastet. So lange die modernisierte Bestandsanlage noch nicht handelsrechtlich abgeschrieben oder der Förderzeitraum nach dem EEG noch nicht abgelaufen ist, bleibt es allerdings bei der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlage.

2

Mieterstromzuschlag von EU-Kommission genehmigt

Am 20. November 2017 hat die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für den Mieterstromzuschlag erteilt. Die Netzbetreiber können diesen nun auszahlen. Die Kommission hat ihre Genehmigung auf zehn Jahre befristet. Ab dem Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung kann der Mieterstromzuschlag gewährt werden, also seit dem 20. November 2017. Den Mieterstromzuschlag können dabei generell nur solche Projekte nutzen, die seit dem 25. Juli 2017 realisiert wurden. Ein letzter Punkt ist dabei noch nicht geklärt: So ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht eindeutig, ob bereits vor der EU-Genehmigung realisierte Mieterstromprojekte den Mieterstromzuschlag auch rückwirkend für die Zeit seit der Inbetriebnahme in Anspruch nehmen können. Dies beträfe also die Zeit zwischen dem 25. Juli 2017 und dem 20. November 2017. Dies ist rechtlich umstritten, da die gesetzliche Regelung unklar ist. Man darf gespannt sein, ob sich die Antwort auf diese Frage gegebenenfalls aus dem Genehmigungstext ergibt. Dieser ist aber noch nicht veröffentlicht.

3

Windenergie: Neue Höchstwerte festgelegt

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land für 2018 neu festgelegt. Der neue Höchstwert beträgt 6,30 Cent/kWh und liegt damit über dem Höchstwert der Ausschreibungsergebnisse von 2017. Die Korrektur begründet die Bundesnetzagentur mit dem Erfolg von Bürgerenergiegesellschaften in den Ausschreibungsrunden und den niedrigen Gebotspreisen. Grund für die niedrigen Gebotspreise sei vor allem, dass bisher bei Gebotsabgabe noch keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgewiesen werden musste. Dies und die lange Realisierungsfrist hätten es ermöglicht, auf zukünftige Anlagentechnologien und Effizienzgewinne zu setzen. Bei Projekten, die bereits eine BImSchG-Genehmigung haben und an einen bestimmten Anlagentyp gebunden sind, sei dies nicht möglich. Den Höchstpreis anzuheben, sei erforderlich, damit sich auch 2018 ein guter Wettbewerb in den Ausschreibungen einstellt. Die BNetzA hat bereits die erste Ausschreibungsrunde für 2018 eröffnet.

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Mehr zum Thema:
www.agrarheute.com